KANTON NIDWALDEN
LANDAMMANN UND REGIERUNGSRAT
Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL
Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 10. Dezember 2024

Änderung des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (Umsetzung Motion 22.4253 «Entkoppelung des bäuerlichen Bodenrechts von der AP22+»). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 27. September 2024 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft. Bildung und Forschung WBF die Kantone eingeladen, sich zur Änderung des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (Umsetzung Motion 22.4253 «Entkoppelung des bäuerlichen Bodenrechts von der AP22+») vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

1 Allgemeines

Das bäuerliche Bodenrecht ist für die Landwirtschaft von grosser Bedeutung und hat sich grundsätzlich bewährt. Entsprechend den in Artikel 1 formulierten Zielen fördert es das bäuerliche Grundeigentum und insbesondere die Erhaltung von Familienbetrieben als Grundlage für eine starke bäuerliche Bevölkerung und eine produktive, auf eine nachhaltige Bodennutzung ausgerichtete Landwirtschaft sowie die Verbesserung der Strukturen. Es stärkt die Stellung des Selbstbewirtschafters beim Erwerb von landwirtschaftlichen Betrieben und Liegenschaften und wirkt überhöhten Preisen für landwirtschaftliche Grundstücke entgegen.

Die bestehenden Regelungen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) bilden jedoch die heutigen gesellschaftlichen und landwirtschaftlichen Gegebenheiten nur noch teilweise ab und bedürfen einer Anpassung. Die vorgeschlagenen Änderungen greifen zentrale Themen auf, die eine Modernisierung und Vereinfachung der Regelungen für landwirtschaftliche Betriebe anstreben. Der Regierungsrat Nidwalden begrüsst die Stärkung der Selbstbewirtschaftung, die Stärkung der Rechte von Ehegatten, die Unterstützung des Unternehmertums und die Einbindung wichtiger politischer Anliegen, wie Raumplanung, Umweltschutz und Energiepolitik. Nachfolgend möchten wir auf einige wesentliche Aspekte eingehen.

2 Anpassung an die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen

Seit Einführung des BGBB haben sich die gesellschaftlichen und landwirtschaftlichen Strukturen gewandelt. Dies betrifft nicht nur die Organisation der landwirtschaftlichen Betriebe, sondern auch familiäre und wirtschaftliche Zusammenhänge, die im Gesetz nun stärker berücksichtigt werden sollen.

Die neuen Regelungen beinhalten u.a. ein Vorkaufsrecht für Ehegatten sowie die Möglichkeit, güterrechtliche Ansprüche durch Grundpfandrechte abzusichern. Dies stärkt die Stellung des Ehegatten im Betrieb und sorgt für eine gerechtere Absicherung innerhalb der Familie, was wir als wichtigen Schritt betrachten. Die vorgesehene Erhöhung der Belastungsgrenze für landwirtschaftliche Grundstücke sowie die Möglichkeit zur Realteilung grosser Gewerbe unterstützen die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe. Damit werden wichtige unternehmerische Freiheiten geschaffen, die den landwirtschaftlichen Unternehmen mehr Spielraum bieten, sich an die wirtschaftlichen Anforderungen anzupassen und Investitionen leichter zu finanzieren.

3 Politische Anliegen und Integration

Die vorgeschlagenen Änderungen integrieren verschiedene politische Interessen, die für die nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft wesentlich sind:

Raumplanung: Durch die Berücksichtigung der Raumplanungspolitik und die Aufrechterhaltung der Fruchtfolgeflächen wird dem Anliegen eines sparsamen Umgangs mit dem Kulturland Rechnung getragen.

Umweltschutz: Umweltpolitische Anforderungen, insbesondere der Hochwasserschutz und die Revitalisierung von Gewässern, sind angemessen integriert.

Energiepolitik: Die Teilrevision des BGBB trägt den Zielen der Energiepolitik Rechnung, indem sie die Nutzung erneuerbarer Energiequellen auf landwirtschaftlichen Flächen ermöglicht und zugleich den Kulturlandschutz wahrt.

Diese politischen Anliegen sind für die Zukunft der Landwirtschaft und ihre gesellschaftliche Akzeptanz von grosser Bedeutung, weshalb wir die Berücksichtigung dieser Themen ausdrücklich begrüssen.

4 Bewilligungen, Auflagen und Kontrolle der Umsetzung

Mit der neuen Fassung des Gesetzes wird die Bewilligungsbehörde ausdrücklich ermächtigt, Auflagen und Bedingungen an Bewilligungen zu knüpfen. Dies stellt einen wichtigen Kontrollmechanismus dar, um die Einhaltung der Bewirtschaftungsprinzipien zu gewährleisten. Wir empfehlen dabei, diese Regelungen in Analogie zum Bundesgesetz über Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG; SR 211.412.41) zu gestalten, um von den bereits gesammelten Erfahrungen zu profitieren.

Die Überprüfung der Einhaltung durch die Bewilligungsbehörden ist essenziell, um die langfristige Umsetzung der Auflagen zu sichern. Die Anmerkung der Auflagen im Grundbuch sehen wir hierbei als besonders sinnvoll an, da sie eine transparente Dokumentation schafft und auch bei einem Eigentümerwechsel die Einhaltung gewährleistet.

5 Herausforderungen bei nachträglichem Widerruf von Bewilligungen

Ein bislang noch nicht ausreichend geklärter Aspekt betrifft die Rückabwicklung von Eigentumsübertragungen im Fall eines nachträglichen Widerrufs der Bewilligung, wie er in Art. 72 Abs. 1bis BGBB angedacht ist. Hier besteht derzeit noch Unklarheit über die Vorgehensweise bei einer solchen Rückabwicklung. Der damit verbundene administrative und rechtliche Aufwand für die Bewilligungsbehörde wäre beträchtlich und könnte in der Praxis zu erheblichen Komplikationen führen.

Dieser Punkt ist unseres Erachtens deshalb detaillierter auszuarbeiten, um einen klaren, rechtssicheren Ablauf zu schaffen, der die Bewilligungsbehörden nicht übermässig belastet und gleichzeitig die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt.

6 Fazit

Insgesamt begrüsst der Regierungsrat Nidwalden die vorgeschlagenen Anpassungen. In einzelnen Punkten sind unseres Erachtens jedoch Anpassungen der Vorlage notwendig. Wir verweisen diesbezüglich auf das beiliegende Antwortformular.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Res Schmid
Landammann

REGIERUNGSRAT · KANTON NIDWALDEN ·

lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

- Antwortformular NW

Geht an:
- gever@blw.admin.ch